Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 29

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fonsumierende Bublikum vor Neberforderung und Nebers griffen geschützt werde.

Das Gefet ordnet die hiefür erforderliche Kompetenz, sowie diejenige des Bundesrates.

- 22. Das Gefet gibt ben Berufsgenoffenschaften die erfors berlichen Kompetenzen zur Erfüllung ber ihnen obliegenden Pflichten, wie:
 - a) Das Ansehen und die Leistungsfähigkeit ihres Standes zu heben durch Regelung des Lehrslingswesens und Förderung des allgemeinen des beruflichen Bildungswesens, durch fortwährende Ueberwachung der Marktfähigkeit der Produkte, durch Erprodung neuer Erfindunger, Rohstoffe, Arbeitsverfahren, Hilfsmittel 2c.
 - b) Dafür zu sorgen, daß in der Art und Weise des Geschäftsbetriebes und der Produktion, sowie in der Höche der Warenpreise und Arbeitslöhne 2c., in ihrem jeweiligen Gebiete alle jene Ausschreitungen und Mißstände bekämpft und beseitigt werden, die nach dem Ermessen der Berufsgenossenschaft im Interesse des Gesamtwohles und der gedeihlichen Rukunft des Standes nicht zulässig sind.
 - c) Keine Maßnahmen zu unterlassen, damit die Angehörigen ununterbrochene Beschäftigung ober Lebensunterhalt haben und damit ein thunlichster Ausgleich zwischen den vorhandenen Arbeitskräften und der Nachfrage nach solchen erzielt werde. Zu diesem Behuf haben die Berussgenossenschaften geeignete Maßnahmen zu treffen hinsichtlich Arbeitsvermittlung, der Zahl der alljährlich eintretenden Lehrlinge, Anstellungs und Entlassungen, Ersleichterungen, Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen, Ersleichterungen betreffend Berkaufsstellen (Gewerbehallen) oder Aeuffnung allfälliger Lager u. si w Finanzielles.

23. Die Abministrationskoften für die Behörden oberfter Instanz trägt der Bund, mährend die übrigen Unkoften zu Lasten der betreffenden Berufsgenoffenschaften fallen.

24. Wo in der gleichen Berufsart die Genoffenschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gemeinsame Aufgaben zu erledigen haben, sind die daherigen Kosten auch gemeinsam zu tragen. Der gleiche Fall tritt ein, wenn mehrere Berufsgenofsenschaften sich zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben vereinigen.

25. Zur Bestreitung ber Unkosten, welche den Genossenschaften laut These 23 erwachsen, haben die Genossenschafter Beiträge an ihre Sektionen zu entrichten. Für rückständige Beiträge der Arbeitnehmer sind deren Sektionen berechtigt, den Arbeitgeber des jeweiligen Schuldners in Anspruch zu nehmen, damit er das Inkasso durch Lohnabzüge zu handen der betroffenen Sektion besorge.

Bugen und Strafen.

26. Widerhandlungen gegen die Genoffenschaftsgesetze, Reglemente und Berordnungen werden von der Genoffenschaftsbehörde durch Mahnungen oder Bußen bestraft oder können gleich den Widersetzlichkeiten gegen die übrigen Gesetz taulert und dem zuständigen Richter zur Bestrafung zugewiesen werden. Bei mehrmaligen Rückfällen kann die Berufsgenossenschaft den Entzug des Rechtes, Lehrlinge halten zu dürfen, eventuell auch Freiheitsstrafe beantragen.

27. Erwächst burch die Nichteinhaltung der Genossensschaftspflichten von Seite eines Arbeitgebers seinem Arbeitnehmer finanzieller Schaben, so haftet die Sektion, welcher der fragliche Arbeitgeber angehört, dem gesichäbigten Arbeitnehmer als Bürge für den jeweiligen Betrag. Ift im umgekehrten Falle der Geschäbigte ein Abeitgeber, so ist die Sektion des Arbeitnehmers entschädigungspflichtig. Die in solcher Weise betroffene

Settion hat das Rüdgriffsrecht auf ihr betreffendes Mitglied.

2. Resolution.

Die Delegiertenversammlung bes schweizer. Gewerbevereins ben 19./20. Oftober in Bafel,

in Erwägung,

bag bie raschen Fortschritte ber Wissenschaft, ber Technik, bes Berkehrs u. s. w. einerseits, und die Gewerbefreiheit andererseits nach und nach in den Gebieten der Industrie, bes Handels und des Gewerbes Zustände veranlaßt haben, welche je länger, je dringlicher einer umfassenden, zeitgemäßen Regelung rufen,

in Bestätigung ber Delegiertenversammlungsbeschlüsse von Zug (1888), Zürich (1889), Altorf (1890), Bern (1891) und insbesondere von Schaffhausen (1892)

beschließt:

Es ist burch eine Gingabe an ben Bundesrat ein "Bundesgeset über Berufsgenoffenschaften" im Sinn und Geist ber heute angenommenen Thesen, als Abschnitt ber ichweizer. Gewerbegesetzgebung, anzustreben.

Der Centralvorstand wird eingeladen, sich beförderlichst mit weitern Interessenkreisen ins Einvernehmen zu setzen, um die Frage zu prüfen, inwiesern ohne wesentliche Abweichung von den lettenden Grundsätzen die heute angenommenen Thesen erweitert oder abgeändert werden können, damit sie auch den Bedürfnissen der betreffenden Kreise entsprechen und damit gemeinsam mit denselben die Propoganda für die Sache nötigenfalls mittelst eines Initiative begehrens unternommen werden könne.

Verbandswesen.

Die Berfammlung des Centralverbandes der gurcher. Meifter. und Gewerbevereine bom Donnerstag Abend gur Besprechung des Glafer ftreiks entnahm den Mitteilungen bes Borftandes, baß Stadtrat Fritschi als Stellvertreter bes Stadtpräfibenten gemäß ber Berordnung über bie Berhutung von Streifs im Glaferftreif bas ftäbtische Bermittlungsver= fahren eingeleitet habe. Die Glafermeifter teilen mit, daß fie Donnerstag abermals die gangliche Ablehnung ber Arbeiterforderungen beschlossen haben. Dem Bermittlungsverssuch erklärten sie wenig Sympathie entgegen bringen zu tonnen. Rach längerer Distuffion beschloß bie Berfammlung, ber Glasermeifterverein Burich habe hrn. Stadtrat Fritschi gu antworten, daß die gurcherischen Glafermeifter nicht felbftändig einen Ausgleich abschließen können, sondern bon der Schlußnahme des Centralvorstandes des schweizer. Glafer= meifterverbandes abhängig feien. Im weitern fprach die Berfammlung ben Glafermeiftern ihre Sympathie aus und ermunterte fie, den Forderungen der Arbeiter nicht nachzugeben. Gine Gingabe an die kantonale Juftigbirektion wird polizeilichen Schut für bie arbeitenden Behülfen verlangen. Der Stadtrat ift um beffere Sanbhabung der Streitpara= graphen der Polizeiverordnung zu ersuchen.

Pafnermeisterverein Zürich. Infolge ausgebrochenem Streit der Ofensetzer gelangt die Meisterschaft an die Architekten, Baumeister und an ihre weitere Kundschaft mit der höflichen Bitte, mit der Ausführung der Hafnerarbeit sich zu gedulden und damit die Sache der Hafnermeister zu unterstützen.

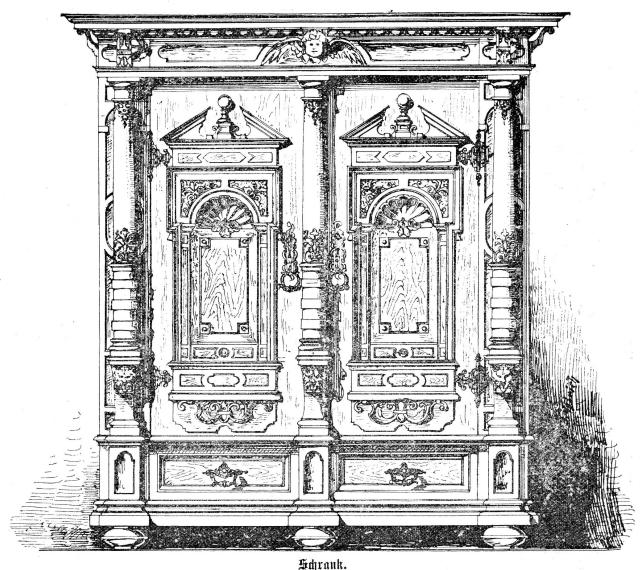
Die Glasermeister in Zürich erließen eine einbringliche Kundgebung an sämtliche Fachgenossen in der Schweiz, zu möglichster Unterstüßung auffordernd. "Das kann und soll", schließt der Aufruf, "in erster Linie dadurch geschehen, daß Glaserarbeiter, welche gegenwärtig von Zürich kommen, d. h. infolge des Streiks dort die Arbeit niedergelegt haben, von keinem Meister in der ganzen Schweiz eingestellt werden. Dadurch handeln die Meister auch in ihrem eigenen Interesse; benn wurden die underschämten Forderungen in Zürich durch-

gesett, so ift außer Zweifel, bag auch an andern Orten bas gleiche Berlangen gestellt wurbe."

branche. Am 1. Oktober I. J. ift, wie uns aus Dresden berichtet wird, ein weiterer Aufichlag von 5 Proz. eingetreten. Die Preiserhöhung beträgt nunmehr 15 Proz. Abschlüfse über ben 1. März 1896 hinaus sollen nicht gemacht werden. Die Fabriken sind alle gut beschäftigt, dieselben können zumeist hier diese Saison keine Obres mehr annehmen.

gegenstände in den verschiedenen Gruppen, mit Ausnahme derjenigen der modernen und alten Kunst. Dieses Reglement unterrichtet die Aussteller über die Art und Weise, wie sie selbst und die Verwaltung der Ausstellung bei der Spedition, dem Transport, der Behandlung, Versicherung und Rückspedition der Gegenstände vorzugehen haben.

lleber das Schidsal einiger Gebäulichkeiten der schweizlandwirtschaftlichen Ausstellung in der Enge vernimmt man folgendes: Gin Teil der Rindviehstallungen und eventuell



(Original-Stizzen Renaissance.) [Entworsen von Aug. Schirich, Fachlehrer an der Gewerbeschule Zürich, Atelier für Möbelzeichnungen. Ausgeführt von **L. Münzer**, Möbelschreinerei, Lössingen (Baden).

Seit dem nunmehr achtwöchentlichen Bestehen des Verbandes sind etwa 400 Waggons mit Aufschlag verkauft worden, es ist dies ein günstiges Resultat; wenn man berücksichtigt, daß die Saison-Verkäuse größtenteils schon vor der Gründung des Verbandes gemacht worden waren. — Die Aussichten für die Zukunft werden als günstig bezeichnet; es set noch eine weitere Preiserhöhung beabsichtigt, da der jetzige Aufschlag bei den ungemein gedrückten Grundpreisen noch keinen entsprechenden Fabrikationsgewinn gewähre.

Verschiedenes.

Schweizerische Landesausstellung Genf 1896. (Mitget.) In seiner Sitzung vom 27. Sept. genehmigte das Centralstomitee das Reglement betr. den Transport der Ausstellungs: auch die Pavillons der Raub= und Ziervögel kommen an die Landesausstellung nach Genf, um dort in dieser oder jener Form wieder Verwendung zu finden. Der wissenschaftliche Pavillon ist nach Bourguillon bet Freiburg verkauft, wo er als Sommerwirtshaus dienen soll. Den Küchenandau hinter der Kantine hat der Verein zur Unterstützung durch Arbeit angekauft, um ihn anderwärts wieder aufzustellen. Gensowird der Fourrageschuppen eine Wanderung auf das Land hinaus antreten.

Exfolge. An der Schweizer. Landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern erhielt Herr C. Bogel in St. Gallen für praktische, solid und sauber gearbeitete Sands und Kiess Sortierapparate, Fruchtsiebe, Einzäunungen 2c., sowie für seine reichhaltige Ausstellung die filberne Medaille.

Gidg. Parlamentsgebaude. Die Direttion der eibgen.